



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹ (GTG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 814.91
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) wurde am 27. April 1998 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert zum einen besonderes ethisches Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und zum anderen die fachliche Auseinandersetzung unterschiedlicher fachethischer Ansätze. Sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die EKAH verfolgt und beurteilt aus ethischer Sicht die Entwicklungen und Anwendungen der Biotechnologie im Ausserhumanbereich und nimmt zu damit verbundenen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen aus ethischer Sicht Stellung. Sie wägt die betroffenen Rechtsgüter gegeneinander ab und äussert sich namentlich zur Einhaltung der Grundsätze der Achtung der Würde der Kreatur sowie der Wahrung der Sicherheit von Mensch und Umwelt, des Schutzes der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und von deren nachhaltiger Nutzung.

Sie berät:

- a. den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften im Bereich der ausserhumanen Biotechnologie; die EKAH kann dem Bundesrat von sich aus Vorschläge für die zukünftige Rechtsetzung unterbreiten;
- b. die Behörden des Bundes und der Kantone beim Vollzug bundesrechtlicher Vorschriften; insbesondere nimmt sie Stellung zu Bewilligungsgesuchen oder Forschungsvorhaben von grundsätzlicher oder beispielhafter Bedeutung; sie kann zu diesem Zweck Unterlagen einsehen, Auskünfte erheben sowie weitere Sachverständige beiziehen.

Sie informiert die Öffentlichkeit über Fragen und Themen, die sie behandelt, und führt den Dialog mit der Öffentlichkeit über ethische Fragen der Biotechnologie. Über Grundsatzfragen kann sie öffentliche Anhörungen durchführen.

Sie erstattet dem Bundesrat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit.

4. Mitgliederzahl

Die EKAH besteht aus maximal 12 Mitgliedern aus verschiedenen Fachgebieten.

5. Organisation

Die EKAH ist eine beratende Verwaltungskommission. Administrativ zuständig ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führt die Geschäftsstelle der Kommission.

Das Präsidium der EKAH wird vom Bundesrat gewählt.

Ihre Arbeitsweise organisiert die Kommission selber. Sie entscheidet über ihre Empfehlungen mit einfachem Mehr. Mehrheits- und Minderheitsmeinungen werden offengelegt.

Die Ausstandspflichten richten sich sinngemäss nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKAH grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig (Art. 23 Abs. 5 GTG). Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der EKAH nicht.

Mitteilungen, Berichte, Empfehlungen der EKAH werden dem BAFU und jener Verwaltungseinheit, in deren Zuständigkeitsbereich die Information der EKAH thematisch fällt, vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKAH sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben,

die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKAH erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁵).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Der Bundesrat und nachgeordnete Dienststellen sind berechtigt, im Rahmen des amtlichen Interesses die von Kommissionsmitgliedern in Ausübung ihrer Kommissionstätigkeit hervorgebrachten geschützten Werke zu verwenden.

Das Verwendungsrecht umfasst die Vervielfältigung, die Veröffentlichung, die Verbreitung, die Übersetzung in die Landessprachen und in die Sprachen internationaler Organisationen und Veranstaltungen sowie die elektronische Speicherung.

Die Urheberin oder der Urheber des Werkes hat nur Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung, wenn das Werk kommerziell verwertet wird.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die EKAH arbeitet mit anderen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen zusammen, die sich mit Fragen des Mandatsbereichs der EKAH befassen.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EKAH werden im Budget des BAFU eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die EKAH ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

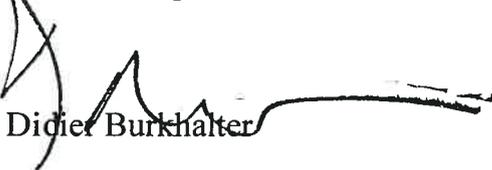
12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die EKAH ist als ausserparlamentarische Kommission grundsätzlich mit denjenigen Dokumenten zu bedienen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie ist frühzeitig über Vorhaben des Bundesrates in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das UVEK zu eröffnen.